

**Gemeinsame Erklärung der „Deutschen Nationalbibliothek“ (DNB), der „Technischen Informationsbibliothek“ (TIB) und des „Börsenvereins des deutschen Buchhandels e. V.“ (Börsenverein)**

**zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz**

Die rasanten Entwicklungen hinsichtlich der Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz („KI-Systeme“) tragen derzeit große Hoffnungen, aber auch große Unsicherheiten in die Wissenschafts- und Publikationscommunity. Generative KI-Modelle, die Text-, Bild-, Audio- und Videoinhalte erzeugen können, betreffen auf der anderen Seite Verlage als Rechteinhaber in ganz erheblicher Weise und werfen viele noch ungeklärte rechtliche Fragen im Bereich des Urheberrechts, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts auf.

Neue KI-Systeme bedeuten, dass sowohl neue Möglichkeiten für die Auffindbarkeit und Auswertung wissenschaftlichen Quellmaterials ersichtlich werden als auch eine neue Dimension des (wissenschaftlichen) Arbeitens geschaffen wird. So setzen Forschende bereits für die Textanalyse oder Informationsrecherche KI-Systeme ein. Auch Bibliotheken passen ihre Dienstleistungen den Nutzererwartungen an und stellen Literatur und Informationen für die Forschung mit relevanten neuen Methoden zur Verfügung. Gleichzeitig können einige KI-Systeme und die dahinterstehenden Unternehmen eine Gefahr für Teile des klassischen Publikationsmarktes darstellen und Urheber\*innen in ihrer kreativen und wirtschaftlichen Beziehung zu ihren Werken bedrohen. In der Vergangenheit wurden generative KI-Modelle zu kommerziellen Zwecken teilweise ohne rechtliche Grundlage mit urheberrechtlich geschützten Werken trainiert. Auch die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI-Systemen beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken sind derzeit noch unklar und vielfach auch umstritten.

Aus diesen Gründen und bezugnehmend auf Art. 3 Abs. 4 DSM-Richtlinie<sup>1</sup> haben sich die Beteiligten wie folgt auf ein gemeinsames Verständnis wesentlicher Grundgedanken und eindeutiger Anwendungsfelder geeinigt, die als Orientierungshilfe für die Praxis gelten können:

## **I. Grundlegendes**

Die Bindung an allgemein anerkannte ethische Prinzipien wie Verantwortlichkeit, Transparenz, Nicht-Diskriminierung, wissenschaftliche Sorgfalt und Datensicherheit ist, neben der Einhaltung des geltenden Rechts, das Fundament beim Umgang mit KI-Systemen. Insbesondere wird die Transparenz als ein wesentliches Prinzip anerkannt: Wissenschaftliche Verlage arbeiten bereits an einer standardisierten Kennzeichnung für mit Mitteln der KI erstellte Publikationen.

Weiter besteht Einigkeit darüber, dass KI-Systeme in erster Linie als „maschinelle Nützlichkeit“ verstanden werden, die dem Menschen innewohnende Fähigkeiten transparent unterstützen, Ressourcen schaffen und wissenschaftliche Erkenntnisgewinne fördern und sichtbar machen können.

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

Dabei sollten KI-Systeme jedoch nicht in wirtschaftliche Konkurrenz zu originär menschlichem, kreativem Schaffen treten.

Die Notwendigkeit, Nutzende über die Möglichkeiten und Risiken von KI-Systemen aufzuklären („Smarte“ Medienkompetenz), um somit auch Bewusstsein für die Wahrung von geistigem Eigentum und Urheberrechten zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe aller Beteiligten. Bibliotheken sehen es insbesondere als ihren Auftrag, ihre Nutzer\*innen zu einem rechtlich und ethisch vertretbaren Umgang mit KI-Systemen zu schulen und zu beraten. Dabei ist es stets das Ziel, dass aus der Masse an verfügbaren Informationen faktenbasiertes Wissen entstehen kann.

## **II. Anwendungsfelder**

Aus der Praxis von DNB und TIB wurden Anwendungsfelder identifiziert, bei denen Konsens über die rechtliche Auslegung und Einordnung besteht.<sup>2</sup>

### **1. Automatische Erschließung mit Hilfe von KI-Systemen**

Die automatische Erschließung mit Hilfe von KI-Systemen ist Teil der bibliothekarischen Arbeit und des Auftrags von Bibliotheken. Erschließung bedeutet, ein Medienwerk durch Metadaten so zu beschreiben, dass es in einem Online-Katalog oder einer Datenbank gefunden wird. Automatische Erschließung mit Hilfe von KI-Systemen und die Verwendung dieser Ergebnisse ist gesetzlich erlaubt (§ 60e Abs. 1 UrhG). So ist bei der Beschreibung und Auffindbarmachung des bibliothekarischen Bestands anhand äußerlicher und formaler Kriterien die Verwendung von KI-Systemen möglich. Inhaltsbezogene Metadaten (Schlagwörter, Klassifikationen), die bisher rein intellektuell oder mit maschineller Unterstützung gewonnen wurden, sollen die Informationsrecherche optimal unterstützen. In der Praxis werden KI-Systeme somit auch bei der Inhalts- bzw. Sacherschließung von Medienwerken eingesetzt.

### **2. Bearbeiten und Übersetzen von Texten zu eigenen Zwecken**

Das reine Erstellen (nicht jedoch das Veröffentlichen) von Neugestaltungen und Übersetzung von urheberrechtlich geschützten Werken stellt nach deutschem Recht keine erlaubnispflichtige Vervielfältigung, sondern eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, die weder vergütungs- noch zustimmungsbedürftig ist (das folgt im Umkehrschluss § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG). So ist bei der Bearbeitung oder Übersetzung urheberrechtlich geschützter Materialien zu eigenen Zwecken die Verwendung von externen KI-Systemen möglich, solange ausgeschlossen ist, dass ein externes kommerzielles KI-System mit den eingegebenen urheberrechtlich geschützten Werken trainiert wird.

### **3. Gesetzlich erlaubte Nutzung: Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG)**

Bibliotheken können ihre Bestände im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse zum Text und Data Mining (TDM) (§§ 44b, 60d UrhG) entweder selbst verwenden oder ihren autorisierten Nutzer\*innen

---

<sup>2</sup> Diese Einschätzungen stellen Auslegungen geltenden Rechts auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses der derzeitigen Rechtslage dar. Sie stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen der rechtlichen Bewertung auf Grund von Gesetzesänderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

zur Verfügung stellen. Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Gesetzes sind hierbei alle Methoden der automatisierten Text- und Datenanalyse erlaubt. Dies umfasst auch die Verwendung von KI-Systemen für die Analyse. Die Ergebnisse der jeweiligen Analysen sind grundsätzlich urheberrechtsfrei und können uneingeschränkt öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ohne Einwilligung der Rechteinhaber ist dagegen nicht zulässig, urheberrechtlich relevante Werkteile zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder als scheinbar neue Werke auszugeben oder einen technischen Rückgriff auf die urheberrechtlich geschützten Ursprungswerke zu ermöglichen.

Keine Einigkeit besteht darüber, ob die TDM-Erlaubnisse (§§ 44b, 60d UrhG) auch das Training generativer KI erlauben.

#### **4. Perspektivisch: Ablösung der klassischen Bibliothekskataloge durch KI-gesteuerte Recherchewerkzeuge**

Ein Ziel von Bibliotheken zur Ablösung klassischer Bibliothekskataloge sind Aufbau oder Verbesserung von KI-gestützten Recherche-Tools, die eine in natürlicher Sprache formulierte Suchanfrage verarbeiten können oder über die einfache Literatursuche hinaus Zusatzfunktionen wie eine graphische Darstellung ähnlicher Literatur anbieten. Nach dem Wandel vom Zettelkatalog über den OPAC und die Discovery Systeme ist der Schritt zu einer KI-gestützten Recherche ein notwendiger nächster Schritt, um den Erwartungen der Nutzer\*innen von Bibliotheken gerecht zu werden. Bibliotheken können sich dabei auf § 60e Abs. 1 UrhG stützen, der die Vervielfältigung für Zwecke der Indexierung und Katalogisierung erlaubt. Im Zentrum neuer, KI-gestützter Recherchewerkzeuge wird nach wie vor eine Übersicht relevanter Suchergebnisse mit Einzelnachweisen von Medien stehen, die anschließend im Rahmen bestehender Lizenzen digital aufgerufen oder physisch aufgesucht werden können. Es sind jedoch Verbesserungen bei der Verarbeitung von Suchanfragen, explorativen Suchmöglichkeiten, der Sortierung von Ergebnislisten und der Anreicherung mit Zusatzinformationen zu erwarten, die eine Bewertung der Ergebnisse erleichtern.